



Verordnung „Betrieb Naturstrandbad Burgseeli“ der Einwohnergemeinde Ringgenberg

Übertragung

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg EGR überträgt dem Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried VVRGN den Betrieb des Naturstrandbades Burgseeli mit dem Restaurant. Der VVRGN kann den Betrieb oder Teile der mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufgaben einer Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Strandbad) übertragen. Der Gemeinderat Ringgenberg muss in dem für den Betrieb des Naturstrandbades Burgseeli verantwortlichen Organ des VVRGN vertreten sein.

Eigentumsverhältnisse

Art. 2

Gebäude und Anlagen sind Eigentum der EGR. Ein Teil der Liegewiese gehört der Burgergemeinde Ringgenberg. Der Pachtzins der Burgergemeinde geht zu Lasten der Strandbadrechnung.

Rechnungsführung

Art. 3

Der VVRGN führt über den Betrieb des Naturstrandbades Burgseeli eine separate Rechnung („Strandbadrechnung“), die jeweils dem Gemeinderat Ringgenberg zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Ertrags- und Aufwandüberschüsse sind auf neue Strandbadrechnung vorzutragen.

Einnahmenverwendung

Art. 4

Die Einnahmen sollen grundsätzlich für den Betrieb, Unterhalt, Ausbau der Anlage und einen Teil der Besoldungsaufwendungen des Personals verwendet werden.

Eintrittspreise

Art. 5

Die Eintrittspreise werden nach Anhören des Gemeinderates durch den Vorstand des VVRGN festgelegt.

Unterhalt der Anlagen

Art. 6

Der ordentliche Unterhalt der Anlage geht zu Lasten der Strandbadrechnung. Ausserordentliche Aufwendungen für die Anlagen und Gerätschaften sind jeweils rechtzeitig der EGR zur Aufnahme in den Voranschlag der EGR zu melden.

Betriebsauflagen

Art. 7

Die Anlage soll bei Badewetter von Mai bis Mitte September täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr, in der Hochsaison bis 20.00 Uhr, geöffnet sein.

Änderungen der normalen Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat von Ringgenberg.

Für den Erlass weiterer Benützungsregeln ist der VVRGN bzw. die Arbeitsgruppe Strandbad zuständig.

Badmeister

Art. 8

Die EGR übernimmt die Besoldungsaufwendungen für eine Vollstelle „Badmeister“ für 6 Monate.

Die Wahl des Badmeisters erfolgt auf Antrag des VVRGN bzw. der Arbeitsgruppe Strandbad durch den Gemeinderat Ringgenberg.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Pflichtenheft für den Badmeister und werden mit Arbeitsvertrag zwischen dem Badmeister und der EGR geregelt.

Weitere Besoldungsaufwendungen, wie beispielsweise Hilfsbadmeister und Aushilfen, gehen zu Lasten der Strandbadrechnung. Für die Wahl und Anstellung dieser Personen ist der VVRGN bzw. die Arbeitsgruppe Strandbad zuständig.

Verpachtung Restaurant

Art. 9

Die Verpachtung des Restaurants ist Sache des VVRGN.

Sofern der Betrieb des Restaurants und die Aufgaben des Badmeisters auf Antrag des VVRGN bzw. der Arbeitsgruppe Strandbad einer Person übertragen werden soll, ist für die Wahl und den Vertragsabschluss der Gemeinderat Ringgenberg zuständig.

Genehmigung Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt das „Reglement für den Betrieb des Naturstrandbads Burgseeli“ vom 29. Okt. 1987 und tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

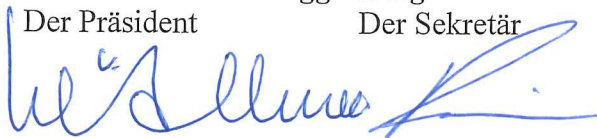
So genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates von Ringgenberg am 8. Okt. 2007.

Der Vorstand des VVRGN hat der Verordnung mit Beschluss vom 17. Dez. 2007 zugestimmt.

Gemeinderat Ringgenberg

Der Präsident

Der Sekretär



Hans von Allmen

Peter Riesen